

MUSTER: REINE GESCHMACKSSACHE?

Mittels Geschmacksmuster lässt sich das Aussehen eines Erzeugnisses schützen. Häufig spricht man nur von einem „Muster“ und lässt den „Geschmack“ weg, dieser ist bei Mustern ohnehin unwichtig – und zwar im doppelten Sinne: Erstens geht es bei einem Muster nicht darum, wie ein Erzeugnis schmeckt, sondern wie es aussieht. Zweitens ist auch der „gute Geschmack“ oder künstlerische Geschmack eines Musters keine Schutzvoraussetzung. // Text: Dr. Paul Torggler



Mit der Einführung des europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (kurz: EU-Muster) haben zumindest in Europa die nationalen Musterrechte stark an Bedeutung verloren. So kann man mit einem einzigen Muster einen Schutz in der ganzen EU erzielen.

SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

Das Muster muss neu sein und braucht zusätzlich noch „Eigenart“. Es muss einen bestimmten „Abstand“ zu dem geben, was vorher schon bekannt war (vorbekannter Formenschutz). Nicht neuheitsschädlich sind Vorveröffentlichungen vom Anmelder selbst, wenn sie weniger als ein Jahr alt sind. Das Musterrecht wird durch Anmeldung bei einem Amt erworben. EU-Muster werden beim OHIM in Alicante angemeldet.

SCHUTZWIRKUNG

Geschützt ist alles, was „im Wesentlichen so ähnlich aussieht“ wie im registrierten Muster. Der Schutzzumfang eines Musters ist aber eine dynamische Größe. Sie hängt stark vom vorbekannten Formenschutz und von der Gestaltungsfreiheit des Schöpfers ab.

MUSTER SIND FÜR DEN NACHAHMER GEFÄHRLICH

Muster können durch Anmeldung und anschließende Registrierung relativ leicht erworben werden. Da es für einen Nachahmer sehr schwierig ist, festzustellen, ob ein bestimmtes Muster schon registriert ist, sind Muster eine latente Gefahr, und das bei einer Laufzeit von 25 Jahren.

Freilich ist nicht jedes registrierte Muster auch rechtsbeständig, denn typischerweise werden bei Mustern die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart vom Amt nicht geprüft, sondern einfach registriert.

MUSTER SIND AUCH FÜR DEN ANMELDER „GEFÄHRLICH“

In einem anderen Sinn sind die Muster auch für einen Anmelder gefährlich, nämlich in dem Sinne, dass sie durch die einfache Registrierung einen guten Schutz vortäuschen, der in einem späteren Streitfall schließlich nicht gegeben ist. Im Gegensatz zu Patenten, wo man den „Clou einer Erfindung“ präzise durch Worte fassen kann, ist diese sprachliche Definition bei Mustern bis auf minimale Einschränkungen nicht erlaubt.

GESPROCHEN WIRD IN BILDERN!

Das zentrale Element einer Musteranmeldung ist die Abbildung des zu schützenden Erzeugnisses. Einerseits muss das Erzeugnis so detailliert dargestellt sein, dass es gegenüber dem Bekannten „anders aussieht“, andererseits darf man es aber nicht zu detailliert darstellen, denn dann ist der Schutzzumfang zu gering. Der Ausweg aus diesem Dilemma ist das:

SAMMELMUSTER

In einer einzigen „Sammelanmeldung“ lassen sich kostengünstig mehrere Muster anmelden und damit ein und dasselbe Erzeugnis in verschiedenen Abstraktionsgraden schützen. Beispielsweise kann man unter Zuhilfenahme von strichlierten Linien relativ abstrakte Zeichnungen nehmen, die einen hohen Schutzzumfang aufweisen. Andererseits kann man aber auch Fotos und detailliertere Zeichnungen heranziehen, die in Bezug auf die Rechtsbeständigkeit besser sind.

ZUSAMMENFASSUNG

Wenn es um den Schutz des Aussehens von Erzeugnissen geht, sind Muster keine „reine Geschmackssache“, sondern ein „Muss“, um einen guten Schutz zu erzielen. Während eine Musteranmeldung als solche keine Hexerei ist, stellt die gezielte Auswahl von geeigneten Musterabbildungen in verschiedenen Abstraktionsgraden in einem Sammelmuster ein Gebiet dar, das nur ein (Patent-)Anwalt wirklich gut im Griff hat.

PATENTANMELDUNG LEICHT GEMACHT

Jährlich werden am Österreichischen Patentamt ca. 3.500 Erfindungen zum Patent oder als Gebrauchsmuster angemeldet. Wir haben bei den Innsbrucker Patentanwälten Torggler & Hofinger nachgefragt, um einen kurzen Leitfaden zu erstellen. // Text: Paul Salchner

ECO.NOVA: Was ist eine Erfindung und was ein Patent?

PAUL N. TORGGLER: Ein Patent ist ein staatlich erteiltes Monopol für den Erfinder oder seinen Rechtsnachfolger. Es verbietet Dritten, eine Erfindung nachzumachen. „Das Gesetz definiert allerdings nur, was KEINE Erfindung ist, wie etwa eine bloße Entdeckung oder Software generell“, erklärt Patentanwalt Dr. Paul N. Torggler. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Patentierung sind die weltweite Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit der Erfindung.

Wie finde ich heraus, ob meine Erfindung neu ist?

Recherchieren Sie im Internet und verwenden Sie dabei Suchmaschinen wie Google, kontaktieren Sie das Österreichische Patentamt oder forschen Sie in öffentlich zugänglichen Patentdatenbanken. Allerdings sind Recherchen in Eigenregie – so man keine Erfahrung hat – sehr schwierig. Deshalb rät Torggler dazu, die Erfahrung eines Patentanwalts zu nutzen oder einen der monatlichen Patentsprechstage der Wirtschaftskammer Tirol in Anspruch zu nehmen.

Wie formuliert man einen Patentanspruch?

Die Patentanmeldung zur Einreichung am Patentamt besteht aus der Beschreibung der Erfindung und meist aus einer oder mehreren Zeichnungen. Torggler:

„Kernstück sind die sogenannten Patentansprüche, die den Clou der Erfindung definieren. Ein guter Patentanspruch ist einerseits so eng verfasst, dass er sich von Bekanntem unterscheidet, andererseits aber so breit definiert, dass es möglichst viele Nachahmungen erwischt. Diese Formulierung ist die Kunst des Patentanwalts.“

Warum überhaupt etwas patentieren lassen?

„Das Patent ist der Zaun um die goldenen Äpfel“, erklärt Dr. Torggler. Es verleiht Monopolstellung und Schutz vor Nachahmung. Der Besitzer hat drei Möglichkeiten der Verwertung: Hat man selbst eine Firma zur Herstellung, behält man das Patent und schützt so seine Monopolstellung am Markt vor Nachahmern. Erfinder ohne Firma verkaufen das Patent, oder man vergibt eine Lizenz gegen Geld und nimmt am Erfolg teil.

Was macht ein Patentanwalt?

Er betreut weltweit Patentanmeldungen. Zudem stellt er Anträge für Geschmacksmuster für Designelemente, widmet sich dem Markenschutz für Unternehmens- oder Produktkennzeichen und der Anmeldung von Gebrauchsmustern. Bei Letzteren handelt es sich um „den kleinen, einfacheren Bruder des Patents“ mit einer Laufzeit von zehn Jahren, im Gegensatz zum Patent mit der maximalen Laufzeit von 20 Jahren. ●

MAG. DR. PAUL N. TORGGLER

Mag. Dr. Paul N. Torggler hat theoretische Physik mit Schwerpunkt Laserphysik und Elektronik studiert. Er ist seit 1994 Partner der Innsbrucker Kanzlei Torggler & Hofinger.